

MARC AMSTUTZ

Globale Unternehmensgruppen

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
36*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von den Direktoren
des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
der Bucerius Law School in Hamburg

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

36



Marc Amstutz

Globale Unternehmensgruppen

Geschichte und Zukunft
des europäischen Konzernrechtes

Mohr Siebeck

MARC AMSTUTZ, geboren 1962; 1980–1986 Studium der Rechtswissenschaft (Bern); 1992 Promotion (Zürich); 1996 LL.M (Harv.); 2000 Habilitation (Freiburg i. Üe.); seit 2000 Inhaber des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie an der Universität Freiburg i. Üe.; Co- Direktor des Instituts für Recht und Wirtschaft (IDE) und Vorstandsmitglied des Instituts für Europarecht an der Universität Freiburg i. Üe.

ISBN 978-3-16-155181-9 / eISBN 978-3-16-158836-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISSN 2193-7273 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Su, Vic und Oscar

Vorwort

Die Geschichte des europäischen Konzernrechts ist bislang die Geschichte eines Scheiterns. Eines 50-jährigen Scheiterns. Nach wie vor bleibt indes ein globales Unionskonzernrecht für den Binnenmarkt unentbehrlich. Das Parlament hat, in dieser Einsicht handelnd, im Jahre 2012 an die Kommission appelliert, die Arbeiten an einer Konzerngesetzgebung wieder aufzunehmen. Ein Jahr später äußerte sich auch der Gerichtshof in dieser Sache. Sein *Impacto Azul*-Urteil hört sich wie eine Aufforderung an die Legislative an, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Niederlassungsfreiheit transnationaler Konzerne endlich Wirklichkeit werden zu lassen.

Die Rufe wurden erhört, die gesetzgeberische Maschinerie ist in Gang gekommen. Schon Ende 2010 wurden in der Union erste Schritte unternommen, um die Probleme, die grenzüberschreitende Gruppen rechtlich stellen, in Angriff zu nehmen. Seit ungefähr drei Jahren widmen sich Kommission, Rat und Parlament vermehrt dieser Frage. Die Gesetzgebungsarbeiten stehen zwar noch nicht vor ihrem Abschluss. Dennoch scheint es heute nicht unwahrscheinlich, dass – in einem freilich noch schwer abschätzbaren Zeitraum – ein politischer Konsens erreicht wird und transnationale Konzernregeln in der Union in Kraft treten. Deshalb meine ich, dass die Zeit gekommen ist, sich mit der Dogmatik der in Entstehung begriffenen europäischen Konzernrechtsnormen auseinanderzusetzen. Eine derartige – zwangsläufig »unfertige« – Dogmatik begreife ich als Hilfs- und Orientierungsmittel für die laufenden Gesetzgebungsarbeiten im Unionskonzernrecht und – vor allem – als einen Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte.

Die vorliegende Schrift lässt verschiedene Lesepläne zu. Wer sich in erster Linie über die gegenwärtigen Entwicklungen im europäischen Konzernrecht informieren will, lese Kapitel 1, Abschnitte V und VI, wo die aktuell von Kommission, Rat und Parlament diskutierten legislativen Vorhaben präsentiert werden, sowie Kapitel 4, das eine Dogmatik dieser

Vorhaben erarbeitet. Über die Geschichte des europäischen Konzernrechts gibt Kapitel 1 insgesamt Auskunft. Mit den sozialwissenschaftlichen Aspekten des Konzernphänomens, namentlich seiner *global history* (d. h. seiner Entstehung und Entwicklung in der Globalisierung der Märkte) und seiner wirtschaftssoziologischen sowie ökonomischen Funktion in der Weltwirtschaft, setzt sich Kapitel 2 auseinander. In Kapitel 3 wird eine Konzernrechtsmethode entwickelt, die vor allem den *lawmakers* dienen soll, die Rechtsfragen, die globale Gruppen in der Union aufwerfen, zu identifizieren, und die ihnen aufzeigt, nach welchen Leitlinien eine Konzerngesetzgebung zu strukturieren ist.

Die Schrift hat lange gewährt und von der Unterstützung vieler profitiert:

Seit Jahren halte ich ein Seminar über Konzernrecht an der Universität Freiburg i. Üe., anlässlich dessen ich dank der kritischen Fragen der Teilnehmer viele Einsichten erlangt habe, die in dieser Schrift berücksichtigt wurden. Für diese Inputs bin ich allen Teilnehmerjahrgängen *in globo* verpflichtet.

Alsdann ist es mir ein Anliegen, Frau MLaw Hanna Marti Adji, Rechtsanwältin, Herrn MLaw Matteo Tavian, Rechtsanwalt, und zumal Herrn MLaw Ramin Silvan Gohari, MJur (Oxford), für ihre Hilfe beim Verfassen dieser Studie zu danken. Ramin Gohari hat Recherchen betrieben, die für diese Schrift unentbehrlich waren, und konstruktive Kritik geübt. Dafür bin ich ihm herzlich verpflichtet.

Mein grösster Dank gilt den Herren Prof. Dr. Dr. h.c. Walter R. Schluetz† und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gunther Teubner, meinen zwei akademischen Lehrern und Freunden, mit denen ich über Jahre das Privileg hatte, konzernrechtliche Fragen in großer Tiefe zu besprechen. Die Erkenntnisse, die ich in diesen Gesprächen gewonnen habe, sind maßgeblich in diese Schrift eingeflossen.

Im Herbst 2016

Amstutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Geschichte	9
I. Vollharmonisierung	9
II. »Kernbereichsharmonisierung«	11
III. Winter Report	13
IV. Aktionsplan vom 21. Mai 2003	14
V. Reflection Group on the Future of EU Company Law: Abschlussbericht vom 5. April 2011	15
1. Drei konzernrechtliche Empfehlungen	15
2. Anerkennung des Gruppeninteresses (»doctrine of the group interest«)	15
3. Simplified Single Member Company Template	17
4. Transparenz von Gruppenstrukturen	19
VI. Aktionsplan vom 12. Dezember 2012	20
1. Konzernrechtsthemen	20
2. Anerkennung des Gruppeninteresses	21
3. GmbH mit einem einzigen Gesellschafter (»Societas Unius Personae«)	22
4. Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen (»Related Party Transactions«)	23
VII. Stand der Gesetzgebungsarbeiten	24
1. Doktrin des Gruppeninteresses	24
2. Societas Unius Personae	27
3. Related Party Transactions	30

Kapitel 2: Funktion	33
I. <i>Recht und Sozialtheorie</i>	33
1. Soziologische Jurisprudenz	33
2. <i>Trading zones</i>	37
3. <i>Boundary objects</i>	40
4. Konzernrecht und Sozialtheorie: Auf der Suche nach einem gesetzgeberischen Leitbild	41
II. <i>Geschichte der Konzernform</i>	43
1. Wirtschaftswandel und Evolution der Rechtsformen	43
2. <i>Global economic history</i>	44
3. Soziale Strukturen der Globalisierung und Konzernform	46
a) »Erfindung« der Konzernform	46
b) Soziale Strukturen der Globalisierung	47
c) Funktion der Konzernform	48
III. <i>Konzern als lernende Organisation</i>	49
1. Theorie der Hypertextorganisation	49
2. Erkenntnisinteresse: Organisationale Wissensgenerierung	50
3. Hypertextorganisationsstruktur: Drei operative Organisationsschichten	52
4. Konzern als Hypertextorganisation	54
a) Hypertextorganisationsfunktionen: Wissensgenerierung als trilateraler Prozess	54
b) Transdisziplinarität I: <i>Creative chaos</i>	57
c) Transdisziplinarität II: <i>Requisite variety</i>	59
d) Transdisziplinarität III: <i>Informational redundancy</i>	61
IV. <i>Leitbild: Konzern als Heterarchie</i>	63
1. Rückblick: Wirtschaftsumfeld und organisationale Binnenstrukturen des Konzerns	63
2. Begriff der Heterarchie	65
3. Leitbildbeschreibung: Heterarchie und organisationale Doppelorientierung des Konzernhandelns	66
Kapitel 3: Methode	71
I. <i>Aufgaben einer konzernorganisationsrechtlichen Methode</i>	71
II. <i>Methodenfrage I: Regelungsbereiche</i>	72
1. Bereichsspektrum	72
2. Referenzmöglichkeit I: Ungeeignetheit der »Unternehmenskorporation«	73
3. Referenzmöglichkeit II: Konzernfunktionen als Maßstab	76

<i>III. Methodenfrage II: Regelungsfigur</i>	76
1. Regelungsfiguren des Privatrechts	76
2. »Doppelorientierung des Handelns« als privatrechtliche <i>terra incognita</i>	77
3. Regelungsfigur der Doppelzweckgemeinschaft	79
<i>IV. Methodenfrage III: Regelungsstruktur</i>	80
1. Mehrstufigkeit des Konzernverbundes	80
2. Rechtsformunabhängigkeit versus Gesellschaftstypenrecht	80
3. Konzernorganisationsrecht als Innominatrecht	81
 Kapitel 4: Zukunft	 83
<i>I. Dogmatik des Unionskonzernrechts</i>	83
<i>II. Konzernleitungsstrukturen: Doktrin des Gruppeninteresses</i>	87
1. Doktrin des Gruppeninteresses als organisationsstrukturelle Lehre	87
a) Januskopf der Doktrin des Gruppeninteresses	87
b) Ermessensansatz: Gruppeninteresse als Abwägungsinstrument	88
c) Struktureller Ansatz: Heterarchisierung der Konzernorganisation	89
2. Pflichtenexus der Mutterorgane	91
a) Regelungsbereiche	91
b) »Konzernklausel«?	91
c) Konzernleitungspflicht	93
3. Funktion	96
<i>III. Konzernleitungsschranken: Societas Unius Personae</i>	98
1. Doktrin des Gruppeninteresses und konzernrechtliche Abhängigkeit	98
2. Konzerneingliederung der Societas Unius Personae	98
a) Regelungsstruktur	98
b) Konzerneingliederungstechniken	100
c) Unionsrechtliches System der »Satzungskompetenz«	101
d) Mitgliedstaatliche Umsetzungspflicht	103
3. Konzernleitung der Societas Unius Personae	104
a) Gruppeninteresse im Exekutivsystem der Societas Unius Personae	104
b) Unternehmensgegenstand der Societas Unius Personae	106
c) Konzernleitungsschranke I: Fehlen konzernglied- übergreifender Zuständigkeiten	107
d) Konzernleitungsschranke II: Nachteilsausgleichssystem	110
4. Funktion	114

<i>IV. Konzernorganisationsakt: Related Party Transactions</i>	116
1. Ausgangspunkt: »Konzernspezifisches Spannungsverhältnis«	116
2. Ordnung der Related Party Transactions als Recht des Konzernorganisationsaktes	117
a) Harmonisierungsdefizite	117
b) Related Party Transactions als konzernorganisations- rechtliches Institut	119
c) Konzernorganisationsakt durch wirtschaftsrechtliche Interpretation	120
3. Funktion	123
 Kapitel 5: Thesen	 125
 Schriftenverzeichnis	 135
Sachregister	151

Abkürzungsverzeichnis

AB	Aktiebolag
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Tübingen)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung, ABl. C 326, 26.10.2012, 47
AG	Die Aktiengesellschaft (Köln)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich/St. Gallen)
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I 1089)
Aktionärsrechterichtlinie	Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. L 184, 14.7.2007, 17
ALI	American Law Institute
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Frankfurt a. M.)
Bd.	Band
BGBI	Das Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJR	Business Judgement Rule
Bsp.	Beispiel
BV	besloten vennootschap
BWV	Berliner Wissenschafts-Verlag
CA	California
Cambridge J. Econ.	Cambridge Journal of Economics (Oxford)
cf.	confer
COM	Commission
D.	Recueil de jurisprudence Dalloz (Paris)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Düsseldorf)
Dok.	Dokument

EBLR	European Business Law Review (Berlin et al.)
EBOR	European Business Organization Law Review (The Hague)
EC	European Community
ECFR	European Company and Financial Law Review (Berlin)
ECGI	European Corporate Governance Institute
ECL	European Company Law (Deventer)
ECLÉ	European Company Law Experts
EG	Europäische Gemeinschaft
ELJ	European Law Journal (Oxford)
EMCA	European Model Company Act
endg.	endgültig
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht (Baden-Baden)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (München)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
F&E	Forschung und Entwicklung
f./ff.	und folgende Seite(n)
Gaz. Pal.	Gazette du Palais (Paris)
GD	Generaldirektion
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Köln)
GUE/NGL	Confederal Group of the European United Left/Nordic Green Left
Hrsg.	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
IAS	International Accounting Standards
IAS-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABL. L 243, 11.9.2002, 1
ICLEG	Informal Expert Group on Company Law
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IFRS	International Financial Reporting Standards
IHRIM	International Association for Human Resource Information Management
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
J. Gen. Phil. Sci.	Journal for general philosophy of science (Dordrecht/ Boston)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen

KOM	Kommission
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht (Köln)
L	Reihe L (Rechtsvorschriften) des Amtsblatts der Europäischen Union
lit.	litera
loc. cit.	loco citato
LSE	London School of Economics
M	Muttergesellschaft
m.a.W.	mit anderen Worten
m.Nw.	mit Nachweisen
MA	Massachusetts
MIT	Massachusetts Institute of Technology
MitBestG	Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I 1153)
N	Randnummer
NJ	New Jersey
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München)
Nr.	Nummer
Nw.	Nachweis(e)
NY	New York
NYU J.L.&Bus.	New York University Journal of Law&Business (New York)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (München)
Rev. soc.	Revue des sociétés (Paris)
RPT	Related Party Transaction
Rs.	Rechtssache
Sàrl	Société à responsabilité limitée
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SE	Societas Europaea
Soc. Stud. Sci.	Social studies of science (London/Beverly Hills)
SPE	Societas Privata Europaea
SSRN	Social Science Research Network
Strategic Management J.	Strategic Management Journal (Hoboken, NJ)
Stud. Hist. Phil. Sci.	Studies in history and philosophy of science (Dordrecht)
SUP	Societas Unius Personae
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (Zürich)
T	Tochtergesellschaft(en)
Unterabs.	Unterabsatz
US	Universitetsservice
VS	Verlag für Sozialwissenschaften (Wiesbaden)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (München)
WuR	Wirtschaft und Recht (Frankfurt a. M.)
z. B.	zum Beispiel
ZeUP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht (München)

ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie (Wiesbaden)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Frankfurt a. M.)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Frankfurt a. M.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Köln)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Frankfurt a. M.)

Einleitung

I.

Ein Recht der transnationalen Unternehmensgruppen gibt es nirgends auf Erden. Nur eine Praxis globaler Konzerne. Zwar bedient sich diese Praxis durchaus rechtlicher Figuren, nämlich verschiedener Gesellschaftstypen aus mehreren Rechtsordnungen.¹ Die Wahl dieser Rechtskleider und der Konzernstrukturen geschieht manchmal geordnet, manchmal ohne erkennbare Prinzipien, nach den konkreten Bedürfnissen des Moments, ja zuweilen nach den Gelegenheiten, die sich den Begehrlichkeiten kurzfristig denkender Manager gerade anbieten. Dies aber stets in einem letztlich »rechtsfreien« Raum, welcher wirtschaftsethisches Verhalten nur mit Mühe zu gewährleisten vermag,² geschweige denn einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der am Konzern auf seinen verschiedenen Stufen Beteiligten schüfe. Ohne den Vergleich allzu weit treiben (und vor allem ohne pauschale oder spezifische Vorhaltungen erheben) zu wollen: Die Spielwiese transnationaler Konzerne gleicht in seiner Struktur oft dem *deep web*.³

Das alles ist weder neu noch unbekannt. Deshalb die Frage: Aus welchen konkreten Gründen sieht sich die Union seit ein paar Jahren veranlasst, einen erneuten »Neustart im europäischen Konzernrecht«⁴ zu wagen? Seit Anfang des jungen Millenniums war es in der europäischen Konzernrechtsdebatte – nach einer Reihe von gescheiterten Fachgruppenberichten, Aktionsplänen, Richtlinienentwürfen usw.⁵ – still geworden. Erst Anfang 2010 kam das Konzernrecht wieder ins Gespräch.⁶ Die seitherigen Suchbewegungen in Europa waren ergiebig. Sie haben gezeigt,

¹ Cf. FORUM EUROPAEUM ON COMPANY GROUPS 2015: 510.

² Zu dieser Frage AMSTUTZ 2015: 189.

³ Cf. HAN 2013: 76.

⁴ HOMMELHOFF 2014a: 63.

⁵ Zur Geschichte des europäischen Konzernrechts *infra* 9 ff.

⁶ Dazu insb. CONAC 2013: 203 ff.; TEICHMANN 2014b: 50.

dass im Bereich des Unionskonzernrechts viele Mängel im Hinblick auf die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) zu verzeichnen sind.⁷ Zumal die *Impacto Azul*-Vorabentscheidung des Gerichtshofs⁸ hat deutlich gemacht, dass in Europa

»eine weiterhin tief zerklüftete Konzernrechtslandschaft [...] [besteht]. Selbst unter der zunehmenden Zahl von Mitgliedstaaten, deren Gesellschaftsrecht gesetzliche Regelungen für Konzerne kennt, herrscht keineswegs Einigkeit über deren Zielrichtung [...]. Dass die Organisation grenzüberschreitender Unternehmensgruppen dadurch nicht gerade erleichtert wird, liegt auf der Hand.«⁹

M. a. W. wirkt sich das Fehlen eines Rechts für transnationale Konzerne in der Union als praktisch spürbare Behinderung von deren Niederlassungsfreiheit aus, mit entsprechenden Schäden für den Binnenmarkt.¹⁰

Dieses neue Bewusstsein für die Probleme, die die Hemmnisse der Niederlassungsfreiheit für grenzüberschreitende Unternehmensgruppen mit sich bringen, hat zu deutlichen Verschiebungen im europäischen Konzernrechtsdenken geführt, das in der Vergangenheit dahin ging, einheitliche Schutzstandards für beherrschte Unternehmen, ihre Minderheitsgesellschafter und Gläubiger zu postulieren. Erkannt wurde, dass das klassische Konzept eines Schutzrechts für abhängige Gesellschaften und Außenstehende (wie es das geschriebene deutsche Konzernrecht zu verwirklichen sucht¹¹) den konzernrechtlichen Transnationalismus in Europa nicht löst, ja gar nicht zu lösen in der Lage ist. Denn diese Transnationalismusfrage kann nur aus einer spezifischen Perspektive angegangen werden: Unter welchen juristischen Voraussetzungen lassen sich für die Entstehung, die Transformation und die Geschäftsführung europaweit tätiger Konzerne operative *level playing fields* schaffen? Oder anders gewendet: Wie lassen sich gleichmäßige Bedingungen der Konzernbildung, -umbildung und -leitung in der europäischen Globalisierung herstellen?¹² Diese neue Problemumschreibung hat zur Einsicht geführt, dass das angestrebte Ziel eines globalen Konzernrechts nur über eine

⁷ Dazu statt aller TEICHMANN 2014b: 45 ff. m.Nw.

⁸ EuGH v. 20.6.2013, Rs. C-186/12, ECLI:EU:C:2013:412, *Impacto Azul*; eine Übersicht über die konzernrelevante Rechtsprechung des Gerichtshofes findet man in SØRENSEN 2016: 393 ff.

⁹ TEICHMANN 2014b: 49; cf. auch WELLER/BAUER 2015: 22 ff.

¹⁰ CONAC 2013: 210; ECLE 2012: 7 f.

¹¹ Cf. konzise und überzeugend LUTTER 2009: 1066 f.

¹² Cf. CHIAPPETTA/TOMBARI 2012: 268; CONAC 2013: 211.

Wende »vom Schutzrecht zum Enabling law«¹³ zu erreichen ist, was in jüngerer Zeit eine verhältnismäßig breite Zustimmung gefunden hat.¹⁴ Anders ausgedrückt muss sich die Union, will sie die Niederlassungsfreiheit auch Gruppen zuteil werden lassen, konzernorganisationsrechtliche Regeln geben.¹⁵

II.

Der gesetzgeberische Plan besteht heute – nach einem (seit der Einleitung der ersten legislativen Schritte im Jahre 2010) eher bewegten Gesetzgebungsprozess – darin, mit drei Konzernrechtsinstituten zu arbeiten:

- (1) mit der Doktrin des Gruppeninteresses,
- (2) der *Societas Unius Personae* (nachstehend: »SUP«) und
- (3) den Regeln der Related Party Transactions (nachstehend: »RPTs«).

In dieser Monographie geht es darum – womit sich das europarechtliche Schrifttum noch allzu wenig auseinandergesetzt hat¹⁶ –, diese drei Rechtsinstitute in ein funktionelles Verhältnis zueinander zu bringen. Damit ist

¹³ TEICHMANN 2013: 184; cf. ferner HOMMELHOFF 2014a: 63.

¹⁴ Dazu eingehend *infra* 24 ff.

¹⁵ Cf. in erster Linie HOMMELHOFF 2014a: 64 f.; TEICHMANN 2013: 184 ff.; CONAC 2013: 205 ff.; CHIAPPETTA/TOMBARI 2012: 265; ganz generell – d. h. unabhängig von der europäischen Konzernrechtspolitik – lässt sich sagen: »Echtes« Konzernrecht regelt primär die Organisation des Konzerns als solche (und nicht bloß die Schutzbedürftigkeit der abhängigen Gesellschaft und der daran Beteiligten). Damit ist freilich nicht die ganze Konzernfrage geregelt; hinzukommen muss (mindestens) noch ein Konzernhaftungs-, Konzerntransparenz-, Konzernaußen- und Konzernfinanzierungsrecht (cf. etwa ECLE 2015: 3 ff.). Diese Rechtselemente müssen aber nach Maßgabe des Konzernorganisationsrechts gestaltet werden. Diese Einsicht – die, wie erwähnt, zur Zeit in der europäischen Konzernrechtslehre wohl einer Mehrheitssicht entspricht (cf. etwa DRYGALA 2013: 198 m.Nw.; EKKENGA 2013: 181) –, führt zu einem Konzept des Konzernrechts »als ein die Privatautonomie einschränkendes Regelungsinstrument [...], aber auch umgekehrt als ein solches, das die Privatautonomie weiter entfaltet« (HOPT 1992: 292). Beide Aspekte sind sorgfältig aufeinander abzustimmen, da ansonsten Reibungen, Holprigkeiten, ja sogar Blockaden im Getriebe des Systems entstehen (zumal bei einer komplexen Organisation wie dem Konzern; cf. eingehend *infra* 49 ff.); dazu vor allem FLECKNER 2010: 682.

¹⁶ Cf. allerdings beispielhaft HOMMELHOFF 2014a; TEICHMANN 2013; ferner auch FORUM EUROPAEUM ON COMPANY GROUPS 2015: 509; für die Beziehung von Gruppeninteressendoktrin und RPTs: DRYGALA 2013; für die Beziehung von Gruppeninteressendoktrin und SUP: CONAC 2013: 197; in eine andere Richtung argumentiert

zugleich angedeutet, was die Vision des Konzern(organisations-)rechts in der vorliegenden Studie ist: Dieses ist ein Recht der Verschleifung der Organisationsstatute, nach welchen die Konzernglieder inkorporiert sind.

Die Schwierigkeiten, die mit der Gestaltung eines solchen Verschleifungsrechts einhergehen, finden ihre Ursachen in den tiefen Schichten unserer »westlichen« Wirtschafts- und Privatrechtsgeschichte (die natürlich miteinander aufs Engste liiert sind¹⁷). Diese Ursachen kann man – zu analytischen Zwecken – in zwei Kategorien einordnen: Die eine hat historiographischen, die andere privatrechtstheoretischen Charakter. Erst diese duale Kategorienbildung erlaubt es überhaupt zu identifizieren, worin genau die angesprochenen Schwierigkeiten bestehen, mit denen die Umsetzung der dieser Studie zugrundeliegenden Vision des Konzern(organisations-)rechts als Verschleifungsrecht in eine handfeste Rechtsdogmatik zu ringen hat:

(1) Zunächst: Die Geschichtsschreibung hat gezeigt, dass in den 20er-Jahren des 19. Jahrhunderts nicht nur die ökonomische Globalisierung begonnen hat, sondern auch, dass in dieser Periode wirtschaftliche Organisationsformen entstanden sind, die sich dadurch auszeichnen, dass sie Individual- und Kollektivinteressen »zusammenspielen« lassen.¹⁸ Die Haupterscheinung dieses Organisationstypus⁹ ist unstrittig der Konzern. Darin verbindet sich eine Vielzahl von Einzelgliedern – üblich ist inzwischen geworden, diese als »verbundene Unternehmen« anzusprechen (paradigmatisch § 15 AktG) –, denen jeweils Individualinteressen eigen sind. Gleichzeitig beschränkt sich der »Verbund« als solcher aber nicht auf eine Statistenrolle. Auch er meldet seine eigenen Interessen an, Kollektivinteressen eben (die man heute, wie noch zu zeigen ist,¹⁹ unter dem Stichwort des Konzern- oder Gruppeninteresses behandelt). Dieses Nebeneinander antagonistischer Ausrichtungen in der Unternehmensgruppe – die vielberedete »Einheit und Vielheit im Konzern«²⁰ – ist ursächlich für die erste Schwierigkeit, mit welcher die Gestaltung eines Rechts der Unternehmensgruppe als Verschleifungsrecht konfrontiert ist: Welche Funktion hatte der Konzern in der sich allmählich globalisie-

MÜLBERT 2015: 667, der die SUP als Alternative zur Doktrin des Gruppeninteresses versteht (und damit eine Position einnimmt, die von der vorliegenden abweicht).

¹⁷ Cf. WIETHÖLTER 2014a: 199 ff.

¹⁸ Cf. *infra* 77 ff.

¹⁹ Cf. *infra* 87 ff.

²⁰ BÄLZ 1974: 287.

renden Wirtschaft des frühen 19. Jahrhunderts? Und hat er heute noch dieselbe?²¹ Die Frage stellt sich deshalb mit besonderem Nachdruck, weil ein Recht des Konzerns dessen »Logik«, dessen Funktionsweise gerecht werden muss (wie überhaupt jedes Rechtsfach, sei es beispielsweise das Familien-, das Vertrags- oder das Strafrecht, seinem jeweiligen Gegenstand gesellschaftstheoretisch zu entsprechen hat²²). Diese Schwierigkeit kann nur in Auseinandersetzung mit der Wirtschaftsgeschichte angegangen werden: Sofern es nämlich zutrifft, dass sich der Konzern zur wichtigsten Rechtsform im grenzüberschreitenden Verkehr schon früh im 19. Jahrhundert etabliert hat – also gewissermaßen ein Zeitgenosse oder Weggefährte der ökonomischen Globalisierung darstellt –, muss, um die Funktion des Konzerns in Erfahrung zu bringen, der Frage nachgegangen werden, aus welchen Gründen der Konzern ausgerechnet in der Ära der Emergenz globaler Wirtschaftsstrukturen »erfunden« wurde.²³ Das leitet dann in wissenschaftliche Gefilde über, wie namentlich in die Organisationslehre und die Betriebswirtschaftswissenschaft, so dass anspruchsvolle Fragen der Inter- bzw. Transdisziplinarität zu beantworten sein werden.²⁴

(2) Sodann: Die Privatrechtstheorie hat bisher – mit wenigen Ausnahmen²⁵ – die Grundstruktur der Unternehmensgruppe als doppelorientierten Handlungskomplex nicht registriert. Durch die Kreuzung von Individual- und Kollektivinteressen vermischt dieser Handlungskomplex letztlich den Interessengegensatz-,²⁶ den Interessenwahrungs-²⁷ und den Zweckgemeinschaftsgedanken²⁸ (also die drei Kerngedanken, mit denen die herkömmliche Transaktionszivilistik arbeitet) in eigenartiger

²¹ Cf. *infra* 43 ff.

²² Cf. statt aller WIETHÖLTER 2014b: 249 ff.

²³ Cf. *infra* 46 ff.

²⁴ Cf. *infra* 33 ff.

²⁵ Erwähnt seien in erster Linie die zwei »seminalen« Studien des modernen Konzernrechts: BÄLZ 1974, und HOMMELHOFF 1982; cf. ferner (ohne Anspruch auf abschließende Auflistung) LUTTER 1974, 1985, 1987, 2009; HOMMELHOFF 1988, 2014a; DRUEY 1988a, 1988b, 2000, 2004, 2005, 2012; TEUBNER 1990a, 1992; ASSMANN 1990; AMSTUTZ 1993, 2016.

²⁶ D. h. den »Austauschvertrag«; dazu in erster Linie WIELSCH 2009: 382 ff.

²⁷ D. h. die »Treuhand (*fiducia*)«; dazu die anspruchsvollen Ausführungen von COLLINS 2009: 250, 254.

²⁸ D. h. die »Gesellschaft«; dazu vor allem die sehr differenzierten Überlegungen von MARTINEK 1987: 67 ff., 231 ff., 378 ff.

Weise,²⁹ die nach Erforschung ruft.³⁰ In diesem Komplex besteht die zweite Schwierigkeit des Andenkens eines Konzernrechts, das als Verschleifungsrecht konzipiert ist. Das Phänomen der Doppelorientierung des Handelns³¹ stellt in der Tat das klassische Zivilrecht vor äußerst heikle Probleme. Es fordert letztlich die Entwicklung neuer dogmatischer Rechtsfiguren, die in der Lage sind, die *poiesis* individueller und kollektiver Interessen zu operationalisieren. M. a. W. verlangt dieses Phänomen ein doktrinelles Denken, das sich den wirtschaftsrechtlichen Herausforderungen von pluralistischen Arrangements stellt, namentlich dem Challenge der Unternehmensgruppe, die sich durch die Fähigkeit auszeichnet, zwischen Zentralität (Kollektivausrichtung) und Dezentralität (Individualausrichtung) laufend zu oszillieren.³² Diese Fähigkeit setzt voraus, dass die mannigfaltigen Spannungen von simultan präsenten Individual- und Kollektivinteressen, denen man im Konzern begegnet, kompatibelisiert werden, um so ausgewogene Geschäftsabläufe zu gewährleisten. Es muss also ausgemacht werden, mittels welcher Methoden der traditionellen Zivilistik Formen abgerungen werden können, um den Konzern privatrechtlich »einzufangen« und wirtschaftsrechtlich kohärent zu ordnen.³³

Die Bewältigung dieser zwei Schwierigkeiten ist unerlässliche Voraussetzung dafür, dass eine Dogmatik des transnationalen europäischen Konzernrechts entwickelt werden kann.³⁴ Zu diesem Zweck kann man sich nicht damit bescheiden, ausschließlich aus dem positiven (oder geplanten) Recht heraus zu argumentieren. Vielmehr müssen auch Nachbarwissenschaften konsultiert werden. Diese Einsicht hat einschneidende Folgen für den Aufbau der Gedankenführung in der vorliegenden Schrift (nämlich die Kapitel 2 und 3, die der soziologischen Jurisprudenz³⁵ zuzuschlagen sind).

²⁹ Zu diesen Formen der Vermengung der drei grundlegenden Figuren des klassischen Privatrechts statt aller TEUBNER 2014a: 66 ff.

³⁰ Cf. *infra* 76 ff.

³¹ Cf. *infra* 77 ff.

³² Cf. *infra* 56, 68.

³³ Cf. *infra* 79 f.

³⁴ Cf. *infra* 79 ff.

³⁵ Zu diesem Begriff *infra* 33 ff.

III.

Die Studie ist in fünf Kapiteln organisiert:

Kapitel 1 ist einer zeitgeschichtlichen Flurbereinigung des europäischen Konzernrechts gewidmet. Diese Geschichtsbetrachtung lässt erkennen, dass die seit 1966 unternommenen legislativen Arbeiten an einem europäischen Konzernrecht (Konzernrecht der *Societas Europaea* [nachstehend: »SE«], »organische Konzernverfassung«, Versuch der Übernahme der deutschen Konzernrechtsbestimmungen [§§ 291 ff. AktG] usw.) in ein beispielloses Scheitern gemündet sind. Auf diesen Befund hin stellt sich vor allem die Frage: weshalb ist dem so? Über die Jahre hat sich in der öffentlichen und vor allem in der wissenschaftlichen Diskussion ein Narrativ ausgebildet, das noch heute als gleichsam »offizielle« Antwort auf die Frage dieses gesetzgeberischen Misslingens vorgebracht wird: Politikversagen.³⁶ Dieses Narrativ bedarf nach all' den verflossenen Jahren der Überprüfung. Um dies zu tun, müssen Fakten betrachtet werden. Ich werde deshalb vorab die einzelnen Schritte der einschlägigen Diskussion historisch-linear resümieren (ins Interpretativ-Komplexe bzw. Komplex-Interpretative werde ich erst später, nämlich in den Kapiteln 2 und 3, eindringen). Das Fazit kurzum: Allzu lange hat das europäische Konzernrecht auf der Basis eines (namentlich vom überkommenen geschriebenen deutschen Recht inspirierten) hierarchischen Konzernleitbilds gearbeitet, ohne zu realisieren, dass die Unternehmensgruppe ein heterarchisches Phänomen ist. Dass dieser Kategorienfehler im Hinblick auf die im Unionskonzernrecht verfolgten Ziele ins Nichts führen musste, war unvermeidliches Schicksal.

Kapitel 2 handelt von der Funktion des Konzerns in der Wirtschaft. Dieses Kapitel stellt die Evolution des Unionskonzernrechts in die Logik einer neuen, vor allem auf geschichtswissenschaftlichen und wirtschaftssoziologischen Erkenntnissen gründenden Perspektive, die sich seit den 1990er-Jahren allmählich in Platz gesetzt hat. Worin besteht diese Perspektive genau? Es geht um eine epochale Entwicklung: Hierarchisches Konzernrechtsdenken wurde allmählich (aber nichtsdestoweniger entschieden) durch ein solches heterarchischer Ordnung ersetzt. Was heißt das? Kurzum und stichwortartig: Polykorporatismus, »Enabling law«, Konzernorganisationsrecht, Ablehnung des veralteten Schutzrechts-

³⁶ Cf. z.B. THOLEN 2014: 22, 215; CONAC 2013: 197, 203, 207; LUTTER/BAYER/SCHMIDT 2012: 143.

ansatzes. Die neue Formel heißt: Unternehmensgruppe als vielköpfige Hydra.³⁷ Mit dieser Formel wird versucht, die Konzernorganisation zu verstehen, die mehrere Handlungszentren besitzt, um die Spitze durch eine funktionale Binnendifferenzierung des Verbundes zu entlasten. Ein globaler Konzern kann nicht rein zentralistisch geleitet werden. Denn das altehrwürdige System des von einer Geschäftsleitung geführten Betriebs kann mangels Leistungsfähigkeit, Verarbeitungsvermögens, operativen Gesamtüberblickes und – vor allem – mangels umfassenden Wissens eines Zentralmanagements Unternehmen globalen Ausmaßes nicht steuern. Eine transnationale Gruppe braucht eine heterarchisch organisierte Führung, eine Leitung also, die sich aus mehreren entscheidungsbefugten Schaltstellen im Gruppenorganigramm zusammensetzt. Der Konzernverbund ist im Bilde ausgedrückt – so werden wir sehen – ein Gebilde ohne Spitze und ohne Zentrum, also ein Komplex von ausdifferenzierten operativen Funktionen.

Wie aber diesen Polykorporatismus in eine privatrechtliche Form umsetzen? Das ist die Thematik von Kapitel 3. Es handelt sich um eine Frage der konzern(organisations-)rechtlichen Methodologie. Drei Probleme werden aufgeworfen: Vorab muss identifiziert werden, welche Rechtsfragen ein Konzernorganisationsrecht lösen muss (»Regelungsbereiche«). Sodann gilt es auszumachen, welche wirtschaftsrechtliche Rechtsfigur den Konzernverbund zu »tragen« vermag. Schließlich ist zu eruieren, nach welchen Prinzipien das Konzernganze organisiert (»verfasst«) werden soll.

Auf der Basis all' dieser sozialwissenschaftlich erarbeiteten Zusammenhänge soll alsdann in Kapitel 4 eine europarechtliche Dogmatik des heterarchischen Konzernrechts entworfen werden. Dabei geht es, wie gesagt, darum, die Regeln der Doktrin des Gruppeninteresses, der *Societas Unius Personae* und der *Related Party Transactions* funktionell zu einem heterarchischen Konzernrecht zu verschleifen. Das Privatrecht des Konzerns soll unter aktuellen (global-)gesellschaftlichen Bedingungen fortgedacht werden. Kennworte dafür sind: Doppelorientierung des Handelns,³⁸ Heterarchie,³⁹ Organisationsinnominatrecht.⁴⁰

Geschlossen wird mit Kapitel 5, das die wichtigsten Thesen der Arbeit zusammenfasst.

³⁷ TEUBNER 1992.

³⁸ Cf. *infra* 77 ff.

³⁹ Cf. *infra* 65 f.

⁴⁰ Cf. *infra* 81 f.

Kapitel 1

Geschichte

I am an old scholar, better-looking now than when I was young. That's what sitting on your ass does to your face.

Leonard Cohen, Beautiful Losers, 1966/2009, 3.

I. Vollharmonisierung

Die Chronik des Unionskonzernrechts beginnt damit – sieht man einmal von den zähen, letztlich unbefriedigend ausgefallenen und hier nur kurz zu erwähnenden Versuchen ab, ein Konzernrecht der SE zu begründen¹ –, dass die Kommission in den Jahren 1974 und 1975 einen zweiteiligen Vorentwurf einer Konzernrechtsrichtlinie (9. Gesellschaftsrechtsrichtlinie-VE) mit Vollharmonisierungsabsicht vorgelegt hat.² Das darin verfolgte

¹ Das SE-Konzernrecht steht in der vorliegenden Studie nicht zur Diskussion, da sich diese schwerpunktmäßig mit den Konzerngesetzgebungsarbeiten auseinandersetzt, die unter Kommissar Barnier im Jahre 2010 eingeleitet wurden, namentlich mit dem Aktionsplan vom 12. Dezember 2012 und den darauf folgenden politischen und rechtswissenschaftlichen Kontroversen; cf. zum SE-Konzernrecht in erster Linie die anspruchsvolle Untersuchung von HOMMELHOFF/LÄCHLER 2014: 257 ff., die nachweist, dass die konzernverflochtene SE – nicht anders als die deutsche Aktiengesellschaft – den §§ 15 ff., 291 ff. AktG untersteht; allerdings teile sich der deutsche Gesetzgeber damit die Regelungsgesamtverantwortung für die konzernverbundene SE mit dem europäischen Verordnungsgeber (dieser übernehme die Strukturierung und Umstrukturierung des Konzerns als Förderrecht; jener trage die Verantwortung für die fördernde Konzernführung sowie für den Schutz der Außenseiter in der beherrschten Gesellschaft); ferner auch THOLEN 2014: 166 ff., der eine nützliche Chronologie der Versuche, ein SE-Konzernrecht zu begründen, vorlegt; cf. schließlich FORUM EUROPAEUM ON COMPANY GROUPS 2015: 508.

² Vorentwurf einer 9. Richtlinie zur Angleichung des Konzernrechts, I. Teil Dok. Nr. XI/ 328 74-D, II. Teil Dok. XI/593 75-D.

Modell wurde als »organische Konzernverfassung« bezeichnet, das sich als »Abkehr von den deutschen Differenzierungen zwischen Abhängigkeitsverhältnis und Konzern einerseits sowie Vertrags- und faktischem Konzern andererseits«³ verstand. Es zeichnete sich durch zwei Eigenschaften aus: Zum einen nahm es sich als reines Schutzrecht zugunsten der Gesellschafter und Gläubiger im Konzern aus. Zum anderen wurde dieser Schutz *ipso iure* ausgelöst, sobald das Tatbestandsmerkmal der einheitlichen Leitung erfüllt war, d. h. eine Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder andere Mittel eine oder mehrere Gesellschaften wirtschaftlich mehr oder weniger zentral – was zugleich heißt: mehr oder weniger dezentral – zusammenfasst.⁴

Dieser Vorentwurf wurde 1984 unter Aufgabe des ursprünglichen Modells und weitgehender Anlehnung an das deutsche Konzernrecht (§§ 291 AktG) revidiert – namentlich auch unter Übernahme von dessen Zweiteilung in Vertrags- und faktische Konzerne –,⁵ aber mangels Konsensfähigkeit in der Kommission seither nicht weiterverfolgt.⁶ Dennoch verdienen es zwei Punkte dieses definitiv als gescheitert geltenden Vorentwurfs hervorgehoben zu werden, weil sie in der späteren Diskussion immer wieder (zuweilen in abgewandelter Form) auftauchten:

(1) Dem komplexen System der §§ 15 ff. AktG wurde im Vorentwurf von 1984 nicht gefolgt; vielmehr arbeitete die Kommission (namentlich bei der Konzernrechnung) mit dem angelsächsischen *control principle*.⁷ Dieser Umstand hat sich, wie wir sehen werden,⁸ auf das Verständnis des Konzerns, mit welchem die Kommission in späteren Initiativen rang, als allzu vereinfachend ausgewirkt, was aber nicht nur negativ zu werten

³ HOMMELHOFF/LÄCHLER 2014: 260.

⁴ Dazu statt anderer FORUM EUROPÆUM KONZERNRECHT 1998: 680 f.

⁵ Vorentwurf einer 9. Richtlinie zur Angleichung des Konzernrechts, Dok. Nr. III/1639/84; dazu eingehend THOLEN 2014: 199 ff., der die Unterschiede zwischen diesem Vorentwurf und dem deutschen Recht akribisch herausarbeitet.

⁶ THOLEN 2014: 155 f.; es ist nicht auszuschließen, dass in gewissen Mitgliedstaaten der ausgesprochen deutschrechtliche Charakter des zweiten Vorentwurfs eine gewisse Skepsis geweckt hat; so ausdrücklich HABERSACK/VERSE 2011: 71; cf. auch GUYON 1982: 174, der bemerkt, dass »[t]he legal rules to be applied to groups have been inspired by German law«, und anschließend andeutet, dass darin einer der Gründe des Scheiterns des Vorentwurfs einer 9. Richtlinie liegen könnte; kritisch gegen eine solche Sicht der Dinge FORUM EUROPÆUM KONZERNRECHT 1998: 684; für eine Einschätzung der gegenwärtigen Perspektiven der 9. Richtlinie DRYGALA 2013: 201.

⁷ THOLEN 2014: 199 f.; cf. auch *infra* 68, Anm. 171.

⁸ Cf. *infra* 42.

Sachregister

- Abhängigkeit 75 Anm. 22, 111
Anm. 135, 113 f. Anm. 148
- Ablauforganisation 25, 132
- abus de biens sociaux 111 Anm. 139
– cf. auch Rozenblum-Rechtsprechung
- adäquate Varietät (*requisite variety*) 54,
55 Anm. 106, 57, 59 ff., 64, 80, 97
– cf. auch Hypertextorganisation
- Akt
– cf. Konzernorganisationsakt
- Ambiguität (*strategic ambiguity*) 59
Anm. 130, 60
- Anlagevermögen 93
- Analogie (zwischen Konzern und Unter-
nehmenskorporation) 73 ff.
- Anfechtungsklage 109
- at arm's length* 30, 118
- Aufbauorganisation 25, 132
- Auflösung
– cf. konzernspezifisches Spannungs-
verhältnis (Hommelhoffesches)
- Aufsichtsrat 31, 89 Anm. 28, 118
- Ausdifferenzierung
– organisationale A. 8, 59, 64, 81, 124,
128
- Ausgliederung 122
- Auslegung 29, 60, 67 f., 79, 99, 101, 103,
104, 132
– wirtschaftsrechtlich-funktionelle A.
119 f.
- Autonomie (der abhängigen Gesell-
schaft) 56, 59, 64, 68, 106 ff., 114 ff.,
133
- Beherrschung 91 ff.
- Beherrschungsbeteiligung 91, 93 ff.
- Beschluss 109, 121 f., 124
- Beteiligungserwerb 75
- Beteiligungsverschiebung 75
– cf. auch Umhängung
- Beteiligungsverwaltung 91, 93, 132
- Betrieb 8, 49, 65 f., 91, 93
– cf. auch Gewerbe; Unternehmen
- Betriebswirtschaft(-swissenschaft) 5,
25, 49 ff., 128 f.
- Binnenmarkt 2, 11 f., 131
- boundary objects* 36, 40 f., 43, 50, 54,
64, 128
– cf. auch Interdisziplinarität/Trans-
disziplinarität; *trading zones*
- business judgement rule* (konzerndimen-
sionale b.; BJR) 113
- checks and balances* 74, 117
- Code (Systemtheorie) 39
- common core* (der europäischen Rechte)
91, 131
- Corporate Governance 13, 23 f.
- Dezentralität (der Konzernleitung) 6,
10, 47, 52, 54, 56, 62, 64, 68, 90, 96 f.,
108
- dirigeant de fait* 111 f. Anm. Anm. 139
– cf. auch Rozenblum-Rechtsprechung
- Dissens 78
– politischer D. 27; cf. auch Konsens
- Dogmatik 4, 6, 8, 35 Anm. 7
– D. des Unionskonzernrechts 83 ff.,
131
- Doktrin des Gruppeninteresses
– cf. Gruppeninteresse
- Doppelorientierung des Handelns 5 f.,
8, 66 f., 77 ff.
- Doppelzweckgemeinschaft 79 f., 130

- Dreischichtenssystem 52 ff., 63 f., 124
 Dysfunktion 11 Anm. 13, 124
- Effizienz 52, 62, 113 f. Anm. 148
 Eigenverantwortlichkeit 106 ff., 114 f.
 Eingliederung
 – cf. Konzerneingliederung
 Einheit und Vielfalt im Konzern 4
 einheitliche Leitung 10, 12, 29, 56, 60 f.,
 64, 67 ff., 86, 107 f., 112, 115, 132
 Konzernleitungspflicht 17, 91, 93 ff.,
 96 ff., 105 f., 116, 121, 132 ff.
 Einzelausgleich 110 f.
 – cf. auch Nachteilsausgleich
 Emergenz
 – der Globalisierung 44 ff.
 – des Konzerns 49 ff.
 Enabling law 3, 7, 73, 84, 86, 123,
 126
 Einzelgesellschaft 25, 75, 80, 119
 – cf. auch Tochtergesellschaft
 Enttäuschung (-sverarbeitung)
 – cf. kognitive E.; normative E.;
 Epistemologie 36, 38, 40
 Erleben 47
 – cf. auch Handeln
 Ermessen 88 f., 93
 Erwägungsgrund (einer Richtlinie)
 27 f., 29, 99 ff., 106
 Erwartung
 – cf. kognitive E.; normative E.
 Exekutivorgan
 – cf. Geschäftsführungs- bzw. -leitungs-
 organ; Leitungsorgan
- faktischer Konzern
 – cf. Konzern
- fiducia*
 – cf. Interessenwahrung, Treuhand
- Finanzierung 3 Anm. 15, 74
 Franchising 36 Anm. 17
 Fremdreferenz (Systemtheorie) 36
 Frühindustrialisierung 44 ff.
 Funktion 3, 33 ff., 66, 101, 109, 116
 – F. des Konzerns 5, 7 f., 34 Anm. 3
 und 4, 41 ff., 43 ff., 46 ff., 48 ff., 54 ff.,
 58 f., 60 f., 62 f., 63 ff., 66 ff., 72, 74, 76,
 77, 82; F. des Gruppeninteresses 21 f.,
 25; F. der Konzernleitungsstrukturen
 86, 96 ff.; F. der Konzernleitungs-
 schranken 86, 113 ff.; F. des Konzern-
 organisationsaktes 31, 86, 120 ff.,
 120 f., 131
 Funktionsdifferenzierung (als körper-
 schaftsrechtliches Prinzip) 74
- Gesamtausgleich 110 f.
 – cf. auch Nachteilsausgleich
 Geschäftsbereich 93 Anm. 44
 Geschäftsführung bzw. -leitung 98, 120,
 126
 – G. in der Unternehmensgruppe 2, 11,
 16, 23 f., 86, 132; »beherrschte« G. 8,
 105 f., 107 ff., 133
 Geschäftsführungs- bzw. -leitungsorgan
 27 ff., 91 ff., 93 ff., 112, 118, 120, 122
 Geschäftsführerhaftung 11
 Geschäftsführerhaftungsklage 109
 Geschäftssystem 52 ff., 59 ff., 63 f.
 – cf. auch Hypertextorganisation
 Gesamtausgleich 110 f.
 – cf. auch Nachteilsausgleich
 Gesellschafter 11 f., 27 ff., 30 f., 94 f.,
 99 ff., 109, 115 Anm. 150, 120 ff.
 – Rechte des G. 10, 12, 14, 19, 22 f., 72 f.,
 75 f., 91 f., 107 Anm. 119, 118
 Gesellschaftsinteresse 11, 25, 28,
 73, 88 f., 90, 101, 104 f., 106, 111
 Anm. 137, 114, 129
 Gesellschaftsstruktur (soziologische)
 47 f.
 – cf. auch kognitive Erwartung; norma-
 tive Erwartung
- Gewerbe 49
 – s. auch Betrieb; Unternehmen
- Gläubigerschutz 10, 12, 13, 19, 72 f.
global (economic) history 44 ff.
 Globalisierung 2, 4 f., 8, 43 ff., 49 f., 56,
 63, 69, 87, 127, 128 f., 130
 GmbH 22 f., 33, 81, 99, 100, 101, 107
 Gründung (einer SUP) 23, 99 f., 102 f.,
 133

- Gruppeninteresse 3, 4, 8, 15 ff., 21 f., 24 ff., 28, 42, 71, 86, 87 ff., 98, 104 ff., 114, 116, 123, 126, 127, 131 ff.
- Handeln 47
– cf. auch Erleben
- Heterarchie 7 f., 63 ff., 76, 79, 81, 84, 89, 96, 99 f., 108 f., 113 f., 115, 126, 128
– cf. auch Konzern
- Heuristik 38, 41, 125, 128
- Hierarchie 65
- Hypertextorganisation 49 ff., 63 f., 65, 71, 79 f., 82, 97, 115, 124, 128, 131
– cf. auch Geschäftssystem; Projektteam; Wissensbasis
- Individualinteresse 4, 5 f., 67, 77 f., 79, 130
– cf. auch Kollektivinteresse
- Information 19, 108 f.
- Informationsredundanz 54 f., 61 ff., 64 f., 80, 97, 128
– cf. auch Hypertextorganisation
- Inkommensurabilität (These der) 37 f.
- Integration (von Weltmärkten) 44 ff., 63
- Integritätsinteresse (der Tochtergesellschaft) 114
- Interaktion (unternehmerischer Handlungsfelder) 48
- Interdisziplinarität/Transdisziplinarität 5, 33 ff., 57 ff., 59 ff., 61 ff., 127
– cf. auch *boundary object*; *trading zones*
- Interessenabwägung (zwischen Tochter- und Konzerninteresse) 88 f.
- Interessengegensatz 5, 77, 79
– cf. auch Vertrag
- Interessenverbindung 77, 79
– cf. auch Zweckgemeinschaft
- Interessenwahrung 5, 77, 79
– cf. auch Treuhand
- Interpenetration (Systemtheorie) 38, 40, 127
– cf. auch *boundary object*; Interdisziplinarität/Transdisziplinarität; *trading zones*
- Interpretation
– cf. Auslegung
- Intervention (gesetzgeberische) 26
- Irritation (Systemtheorie) 38, 40, 127
– cf. auch *boundary object*; Interdisziplinarität/Transdisziplinarität; *trading zones*
- Joint Venture 119
- juristische Methodenlehre 6, 41 f., 83, 89, 130
- Kapitalerhöhung 119
- Kapitalmarkt 12 Anm. 20, 19
- Kernbereichsharmonisierung 11 f., 85
- kognitive Erwartung 48, 49, 51, 56, 63, 128 f.
– cf. auch normative Erwartung
- Kollektivinteresse 4, 5 f., 67, 77 f., 79, 130
- Kommunikation 35, 39 f., 55, 57, 58, 62 Anm. 143, 64
- Kompatibilisierung
– cf. Dissens, Konsens
- Kompetenz (Organ-) 31, 74 f., 92, 93 f., 95, 100 ff., 104, 105, 106 ff., 116, 118, 119, 122, 124
- Komplexität (Systemtheorie) 39 f., 49, 51, 57, 78 f.
- Komplexitätssteigerung (Systemtheorie) 52 Anm. 90
- Konfiguration (der Konzernheterarchie) 62, 76, 134
- Konflikt (in Konzernverhältnissen) 86, 107 f., 121, 129, 132
– cf. auch konzernspezifisches Spannungsverhältnis (Hommelhoffisches)
- Konsens 48, 78
– cf. auch Dissens
- Kontext 53 f., 63, 128
– lokaler K. 38, 40, 65
- kontrafaktisch stabilisierte Erwartung
– cf. normative Erwartung
- Konzern 3, 4 ff., 7 f., 10, 34 f., 41 ff., 127 f.
– faktischer K. 10, 16, 72; K. als Heterarchie 7 f., 63 ff., 76, 79, 81, 84, 89,

- 96, 99 f., 108 f., 113 f., 115, 126, 128;
VertragsK. 10, 16
– cf. auch Gruppeninteresse; Hypertext-
organisation
Konzernbaustein (SUP als) 17, 30 f.,
98 ff.
Konzernbegriff 10 f., 64, 68 f., 88
– cf. auch Konzern
Konzernbetriebsphase 76, 129
Konzernbildungskontrolle 2, 19, 25,
73, 74 f., 86, 91, 98 ff., 120 f., 123, 126,
130, 131
Konzerneingliederung 98 ff., 132
– cf. auch SUP
Konzerneröffnungsklausel 91, 132
Konzerninteresse
– cf. Gruppeninteresse
Konzern-Klausel 91 ff.
Konzernleitungskontrolle 2, 19, 22, 73,
75 f., 91, 104 ff., 108 f., 123, 126, 129 f.,
131
Konzernleitungspflicht 17, 93 ff., 105,
106, 116, 121, 132, 133
– cf. auch einheitliche Leitung
Konzernleitungsstrukturen 16, 25, 86,
87 ff., 104 ff., 121, 132
Konzernleitungsschranken 86, 98 ff.,
107 ff., 110 ff., 114 ff., 121, 132 f.
Konzernmutter
– cf. Konzernspitze
Konzernorganisationsakt 86, 116 ff.,
123, 132, 134
Konzernorganisationsrecht 4 ff., 78,
80 ff., 102, 126, 129 f.
konzernorganisationsrechtliche Me-
thode 8, 71 ff., 91, 129 ff.
Konzernpolitik
– cf. Konzernstrategie
Konzernrechtsdogmatik 84 ff.
– cf. auch Dogmatik
Konzernrechtsgeschichte 43 ff.
Konzerntransparenz 19 f.
– cf. auch Rechnungslegung
konzernspezifisches Spannungsver-
hältnis (Hommelhoffisches) 97, 116 f.,
120, 133
Konzernspitze 12, 25, 59, 62, 66, 88,
91 f., 93 f., 96 f., 98, 99, 107, 109, 115,
116, 124, 132, 134
Konzernstrategie 13, 96, 106, 108 f., 110,
112, 115, 132
Konzernstruktur 1, 13, 19, 108, 120
Konzerntochter
– cf. Tochtergesellschaft
Konzernverfassung 73
– organische K. 7, 10 f.
Konzernvertrag 119
– cf. auch Konzern
Konzernweisung 17, 27 ff., 108
Konzernzweck (Lehre vom K.) 91 f., 96,
113, 133
Kooperation 67, 82
– K. zwischen Mutter und Tochter 88,
108, 110 ff.
kreatives Chaos 54, 56, 57 ff., 59, 64, 80,
115, 128
– cf. auch Hypertextorganisation
Leitungsorgan 31
– cf. auch Geschäftsführung bzw.
-leitung
Lernen (organisationales) 48, 49 ff.,
63 f., 71, 74, 76, 82, 124, 128 f., 130
– cf. auch Hypertextorganisation
lex communis societatum 87, 93, 126,
131, 132
Literaturtheorie 50 Anm. 84
Mediatisierungseffekt 74 f., 81
Mehrebenen-Integration (hypertext-
organisationstheoretische) 58
Meta-Modell
– cf. Modell
Methode 29, 124
– cf. auch Auslegung; konzern-
organisationsrechtliche M.; juristische
Methodenlehre
Minderheitsschutz 2, 11 f., 31, 118, 125
Mitbestimmung 82 Anm. 56
Modell 10 f., 36, 38, 41, 52, 57, 58, 59,
114, 130

- Muttergesellschaft
 – cf. Konzernspitze
 Mutterorgan 91 ff., 105, 106, 107, 116, 132 f., 134
- Nachteilsausgleich 11, 13 f., 110 ff., 115,
 – cf. auch Einzelausgleich; Gesamtausgleich; *Rozenblum*-Rechtsprechung
 Netz 53, 66 ff., 79, 84, 86, 88, 98
 – cf. auch Franchising
 Netzakt 79
 Netzwerk
 – cf. Netz
 Nichtigkeitsklage 109
 Niederlassungsfreiheit 2 f., 11, 23, 100, 104, 126
 Nominalgüter 93
 normative Erwartung 48
 – cf. auch kognitive Erwartung
 Normativität 48
 – soziale N. 33, 34 Anm. 3, 41 f. Anm. 45, 43 f.
- Ordnung (-sbildung) 7, 84 f.
 Ordnungsfunktion
 – cf. Funktion
 Organisation 2, 4, 8, 43 f., 47, 78 f.
 – lernende O. 48, 49 ff., 63 f., 71, 74, 76, 82, 124, 128 f., 130; cf. auch Hypertextorganisation
 Organisationsakt
 – cf. Konzernorganisationsakt
 Organisationsstatut (der Konzernglieder) 4 f., 58 f., 64, 80, 85, 86, 97
 Organisationstheorie (-lehre) 5, 43, 50 f., 57, 63, 67, 78
 Organisationssoziologie 50
 – cf. auch Organisationstheorie
 Oszillation (zwischen Konzernleitungsformen) 6, 52, 54, 56, 62, 64, 96, 97
 – cf. auch Dezentralität; Zentralität
overlapping 38, 58, 60
- Paradigmenwechsel 37 f.
 Paradox 54, 78, 105, 107
- poiesis* 6
 Politikversagen 7
 Projektteam 52 f., 54, 58, 59 f., 61, 64, 116
 – cf. auch Hypertextorganisation
 Polykorporatismus 7, 8, 67, 74
 Privatautonomie 3 Anm. 15
 Privatrechtsgeschichte 4
 Privatrechtstheorie 5
- Rahmenordnung (für Konzerne) 13, 16, 17, 22, 77, 78, 79, 90, 100,
 Rahmenregelung
 – cf. Rahmenordnung
 Realgüter 93
 Realien 41 f. Anm. 45
 Rechnungslegung(-srecht) 41, 119
 Rechtsdogmatik
 – cf. Dogmatik
 Rechtsfigur 6, 8, 22, 34 Anm. 3, 41, 127, 130
 Rechtsfortbildung
 – cf. Richterrecht
 Rechtsmittel 109
 Rechtspolitik 13, 24, 81, 85, 120
 Rechtssicherheit 16, 95 Anm. 51
 Rechtstatsache 102
 Rechtslehre 41 f. Anm. 45
 Regelungsbereich 8, 72 ff., 129
 Regelungsfigur 8, 72, 76 ff., 130
 Regelungsstruktur 72, 80 ff., 124, 130
 Related Party Transactions (»RPTs«) 3, 23 f., 30 f., 42, 71, 84, 86, 116 ff., 126, 127, 131, 133 f.
 Relationierung (»relationales Paradigma«) 57, 82, 97, 115
 Richterrecht 57 Anm. 119, 86, 131
Rozenblum-Rechtsprechung 2 Anm. 8, 16, 43, 72, 101, 110 ff., 116, 133
- Schutzrechtslehre 2 f., 7 f., 10, 74, 90
 SE 7, 9, 18, 125
 Selbstreferenz (Systemtheorie) 36, 37, 44 Anm. 52
 Societas Europaea
 – cf. SE

- Societas Unius Personae
 – cf. SUP
soft law (europäisches) 105
 soziologische Jurisprudenz 6, 33 ff., 126
squeeze out 18
 strukturelle Kopplung (Systemtheorie)
 38, 40, 127
 – cf. auch *boundary object*; Interdisziplinarität/Transdisziplinarität; *trading zones*
 SUP 22 f., 27 ff., 42, 71, 84, 86, 88, 98 ff., 116, 120, 123, 126, 127, 131, 132 f.
 Systemtheorie 34 Anm. 6, 38 ff.
- Teilharmonisierung
 – cf. Kernharmonisierung
trading zones 37 ff., 43, 50, 54, 57 f., 60, 62, 64, 128
 – cf. auch *boundary object*; Interdisziplinarität/Transdisziplinarität
 Tochtergesellschaft 11, 12, 13, 18, 23, 29, 30, 31, 65 f., 75 f., 80, 86, 88, 97, 98 ff.
 – cf. auch Abhängigkeit; Autonomie; Enkelgesellschaft
 Tochterorgan 16, 22, 25, 105, 107 ff., 116 f., 118, 119, 121 f., 130, 132, 133
 Treuepflicht 103 Anm. 93
 Treuhand 77, 130
 – cf. auch Interessenwahrung
- Umhängung (von beherrschenden Beteiligungen) 75
 – cf. auch Beteiligungsverschiebung
 Umsetzungspflicht (von Richtlinien ins mitgliedsstaatliche Recht) 31, 103 f., 117 f., 123, 133 f.
- Unternehmen 2, 4, 8, 11, 14, 23 f., 25, 30, 49, 51 f., 55 f., 58 f., 61 f., 63 f., 65 f., 67 f., 81 f., 92, 94, 112, 118 ff., 122, 130
 – verbundene U. 4, 82, 126; cf. auch Betrieb; Gewerbe
- Unternehmensgegenstand 92 ff., 102, 106 ff., 114, 132 ff.
 Unternehmensgruppe
 – cf. Konzern
 Unternehmensinteresse
 – cf. Gesellschaftsinteresse
 Unternehmenskorporation 73 ff.
 – cf. auch Analogie
- Vertrag 5 Anm. 26, 77, 130
 – cf. auch Interessengegensatz
 Vertragskonzern
 – cf. Konzern
 vielköpfige Hydra 8, 69
 Vollharmonisierung 9, 14, 125
 – cf. auch Kernharmonisierung; Teilharmonisierung
 Vorverständnis (Gadamersches) 54
- Weisungsrecht 28, 102, 107, 108, 109, 133
 Weltgesellschaft 48, 128
 Wirkungseinheit ersten Grades 74
 Wirkungseinheit zweiten Grades 74
 Wirtschaftsrecht 121
 wirtschaftsrechtliche-funktionelle Auslegung
 – cf. Auslegung
 Wissensbasis 52 f., 61 f., 64
 – cf. auch Hypertextorganisation
 Wirtschaftssoziologie 7, 47
- Zivilistik 5, 6
 Zuständigkeit
 – cf. Kompetenz
 Zweck
 – cf. KonzernZ.; Unternehmensgegenstand
 Zweckgemeinschaft 5, 77, 78, 130
 – cf. auch Interessenverbindung